

Wir sind nach § 49b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung gesetzlich verpflichtet, vor Übernahme des Mandates darauf hinzuweisen, dass sich die Vergütung des Rechtsanwaltes nach dem Gegenstandswert der Sache richtet, soweit der Mandant nicht mit dem Anwalt eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung trifft.

Für die Beratungstätigkeit soll der Rechtsanwalt nach § 34 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auf den Abschluß einer Gebührenvereinbarung hinwirken.

Krefeld, den _____.____.2016

Den Rechtsanwälten

**FRANZ HOLTZ
JUTTA B. PESCH
RALF SCHRÖDER
SASKIA HOLTZ-ERHART**

Yorckstr. 1, 47800 Krefeld, Tel.: 02151/58004, Fax: 02151/58074, E-Mail: info@ra-walber.de

wird **Vollmacht** erteilt in Sachen

wegen

1. zur außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aller Art sowie zur Vertretung bei allen das Mandat betreffenden außergerichtlichen Verhandlungen.
2. zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) sowie zur Begründung, Aufhebung und Änderung von Vertragsverhältnissen.
3. zur Vertretung in Verwaltungsverfahren einschließlich der dazugehörigen Rechtsbehelfsverfahren, zu öffentlich-rechtlichen Antragstellungen unter Einschluss der Befugnis, Anträge zu ändern oder zurückzunehmen.
4. zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aller Art sowie zur Führung von zivil- und verwaltungsgerichtlichen Prozessen unter Einschluss der Befugnis, Angriffs- und Verteidigungsmittel jeglicher Art geltend zu machen, Klagen zu ändern, zurückzunehmen und Widerklagen zu erheben.
5. zur Stellung von Anträgen in Familiensachen, insbes. in Scheidungs- und Scheidungsfolgesache, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen,
6. zur Verteidigung und Vertretung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschl. der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 II StPO (für den Fall der Abwesenheit) und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a III StPO,
7. zur Vertretung in Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe, jedoch nicht für das Verfahren zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen,
8. zur Vertretung in sonstigen Verfahren, z.B. Insolvenzverfahren, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Güteverfahren, Schiedsverfahren u.ä.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und umfasst Neben- und Folgeverfahren jeglicher Art.

Sie schließt die Befugnis ein, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, einschl. der Erteilung von Termins- und Untervollmachten, Rechtsstreite durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Urkunden und Wertsachen, den Streitgegenstand sowie vom Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche oder private Stelle, einschließlich der gegnerischen Bevollmächtigten, werden angewiesen, begetriebene, zu leistende, zurückzuzahlende, hinterlegte Beträge an die Rechtsanwälte **Walber, Holtz & Partner GbR**, Konto: Sparkasse Krefeld (BIC: SPKRDE33) IBAN: DE84 3205 0000 0000 3004 00 oder Postbank Köln (BIC: PBNKDEFF) IBAN: DE72 3701 0050 0224 3635 09 oder Deutsche Bank (BIC: DEUTDEDB320) DE72 3207 0024 0233 0330 00 auszusahlen.

....., den

.....
(Unterschrift)

W A L B E R - H O L T Z & P A R T N E R G B R

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht gelten nachfolgende

Mandatsbedingungen:

1. Gegen den Gegner geltend gemachte Forderungen sowie Kostenerstattungsansprüche diesem gegenüber werden in Höhe der Honoraransprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Anwalt wird ermächtigt, im Namen des Auftraggebers dem Gegner die Abtretung mitzuteilen.
2. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
3. Für Haftungsfälle, die auf einfacher Fahrlässigkeit der Rechtsanwälte beruhen, wird die Haftung gemäß § 51a Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme nach § 51 Abs. 4 Bundesrechtsanwaltsordnung von 250.000 €, also auf 1.000.000 € beschränkt. Die Rechtsanwälte bestätigen, dass in dieser Höhe Versicherungsschutz besteht.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Rechtsanwälte oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Rechtsanwälte beruhen.

4. Der Honoraranspruch der Anwälte wird mit Beendigung des Mandats fällig. Das Recht zur Vorschußanforderung (§ 9 RVG) bleibt unberührt.
5. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis ist ausschließlich der Kanzleisitz, soweit im Gesetz nicht zwingend eine andere Regelung getroffen ist.
6. Soweit der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (38 ZPO), wird Krefeld als Gerichtsstand vereinbart.

....., den

.....
(Unterschrift)